

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Schirmerschule“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW Seite 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW Seite 878), sowie der Satzung des Zweckverbandes Schulverband Schirmerschule hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.447.400 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.447.400 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.447.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.167.400 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	185.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	465.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage** wird 2014 auf **1.356.400 Euro** festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Gemeinde Aldenhoven	346.315 Euro
Stadt Jülich	634.911 Euro
Stadt Linnich	259.736 Euro
Gemeinde Titz	115.438 Euro

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage ergibt sich aus § 12 der Zweckverbandssatzung.

§ 6

Zur Refinanzierung der die Abschreibung übersteigenden Tilgung und der Investitionen wird für 2014 eine Finanzierungsbeteiligung in Höhe von **185.600 €** festgesetzt, die wie folgt zu zahlen ist:

Gemeinde Aldenhoven	47.387 Euro
Stadt Jülich	86.877 Euro
Stadt Linnich	35.540 Euro
Gemeinde Titz	15.796 Euro

Die Beteiligung der Mitglieder an der Finanzierungsbeteiligung ergibt sich aus § 12 der Zweckverbandssatzung.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2014 angezeigt worden. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung für die Umlagefestsetzung gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beantragt. Mit Verfügung vom 04.12.2014 hat die Aufsichtsbehörde gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben und die Genehmigung für die Umlagefestsetzung für 2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 25.02.2015 bis zur Auslegung des Jahresabschlusses 2014 im Neuen Rathaus der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 126, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 02.02.2015

Stommel
Verbandsvorsteher